§3

Im Abschnitt II, 4.1.2. der Anlage zur NDGO wird nach den Bemerkungen zu den Gebühren-Nr. 6211 bis 6213 eingefügt:

"Übertragungswege für die Datenübertragung

Nr.	Gegenstand		Gebühr M
6315	Gebührenzone I	0 KM	560,00
6316	Gebührenzone II		1 820,00
6317'	Gebührenzone III		3 640,00"

Der Abschnitt II, 4.2. — Fernschreibübertragungswege — der Anlage zur NDGO erhält folgende Fassung:

"Nr.	Gegenstand	Gebühr M
4.2. 4.2.1.	Fernschreibübertragungswege innerhalb eines Ortsnetzes Hier gelten die Gebühren gemäß Nr. 6200 bis 6202, 6400 bis 6402 und 6405 bis 6407.	
4.2.2.	zwischen Ortsnetzen für eine Ubertragungsgeschwindig- keit bis zu 50 Baud	
6301	Gebührenzone I	120,00
6302	Gebührenzone II	400,00
6303	Gebührenzone III	800,00
	für eine Übertragungsgeschwindig- keit bis zu 100 Baud	
6305	Gebührenzone I	150,00
6306	Gebührenzone II	500,00
6307	Gebührenzone IЦ	1 000,00
	für eine Übertragungsgeschwindig- keit bis zu 200 Baud	
6310	Gebührenzone I	200,00
6311	Gebührenzone II	650,00
6312	Gebührenzone III	1 300,00
	Zu Nr. 6301 bis 6312:	

Zu Nr. 6301 bis 6312:

- 1. Diese Gebühren gelten auch, Fernschreibübertrawenn der für andere, von der gungsweg Deutschen Post zugelassene Betriebsarten (z. B. für Datenübertragungen mit 50, 100 oder 200 bit/s) genutzt wird.
- 2. Für die Datenübertragung mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 100 bzw. 200 Baud gelten wenn der Gebühren nur, Übertragungsweg über ein WT-System geschaltet wird. Werden hierfür Fernsprechübertragungswege genutzt, gelten die Gebühren Nr. 6315 bis 6317."

§5

Als neuer Abschnitt II, 4.3.10. wird in die Anlage zur NDGO eingefügt:

"Nr. Gegenstand

4.3.10.	Ortsnetzen innerhalb d	it/s zwischen	
	schwachen Zeit		
6495	Gebührenzone I		1 500,00
6496	Gebührenzone II		5 500,00
6497	Gebührenzone III'		11 000,00

Nr. Gegenstand GebührM

Gebühr M

Zu Nr. 6495 bis 6497:

- Diese Gebühren werden anstelle der Gebühren Nr. 6461 bis 6463 Übertragungswege Dafür zur tenübertragung mit 48 kbit/s angewendet, wenn ausschließsie lieh innerhalb der verkehrsschwachen Zeit überlassen wer-
- verkehrsschwache Als gelten in der Gebührenzone I die Zeit von 22.00 Uhr bis 7-00 Uhr, in den Gebührenzonen II und III die Zeiten montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig.
- Für die wiederholten stellungen Übertragungsdes weges zu den vereinbarten Zeiwerden keine Schaltgebühten ren erhoben.
- 4. Für die unbefristet überlassenen Übertragungswege von den Endstellen zu den Übergangsstellen der TF-Weitverkehrsbeziehun- gen sind zusätzlich Gebühren gemäß Nr. 6460 zu berechnen."

§ 6

Nach Abschnitt II, 5.2. der Anlage zur NDGO wird Abschnitt 6. eingefügt:

Gegenstand

"Nr.

6.	Monatliche Gebühren für das Zu- sammenschalten von nichtöffent- lichen Drahtfernmeldeanlagen un- tereinander oder mit Funkanlagen (Uberleiteinrichtungen)	
6520	Zusammenschalten von nichtöffent- lichen Drahtfernmeldeanlagen un- ' tereinander	
6521	Zusammenschalten von nichtöffent- lichen Drahtfernmeldeanlagen mit Funkanlagen	
	Zu Nr. 6520: Die Gebühr ist von iedem Inhaber	

Inhaber

wenn mehrere Anlagen

zusammen-

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

zu erheben,

verschiedener

geschaltet sind."

Berlin, den 13. Juli 1978

Gebühr M

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze